



Weisung

Budgetprozess und Beitragswesen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Gesetz	3
3. Budgetprozess Schadenwehr (3251)	3
3.1 Stützpunktaufgaben	3
3.2 Mittelfristige Planung	3
3.3 Budget	3
3.3.1 Eingabe	3
3.3.2 Lodur Datenerfassung	3
3.4 Zeitlicher Ablauf	4
3.5 Rechnungen.....	4
4. Budgetprozess Feuerwehrrkasse (3252).....	4
4.1 Mittelfristige Planung	4
4.2 Beschaffung von Feuerwehrrmotorfahrzeugen, von Lösch- und Rettungsgerätschaften	4
4.2.1 Grundlagen.....	4
4.2.2 Vorgehen	5
4.3 Erstellung von Löschwasserreservoirs und Wasserbezugsstellen für Motorspritzen	5
4.3.1 Grundlagen.....	5
4.3.2 Vorgehen	5
4.4 Neubauten, Erweiterungsbauten und Renovationen von Feuerwehrrlokalen	5
4.4.1 Grundlagen.....	5
4.4.2 Vorgehen	6
4.5 Neuerstellung und den Ersatz von Hydranten ohne Schieber und Zuleitungen	6
4.5.1 Grundlagen.....	6
4.5.2 Vorgehen	6
4.6 Erstellung von Brandmelde- und automatischen Löschanlagen	6
4.6.1 Grundlagen.....	6
4.6.2 Vorgehen	7
4.7 Besondere Kühl- und Löschanlagen gemäss den Brandschutzvorschriften	7
4.7.1 Grundlagen.....	7
4.7.2 Vorgehen	7

1. Ausgangslage

Dieses Dokument dient der Umsetzung eines geordneten Budgetprozesses für die Feuerwehren mit Stützpunktaufgaben (Schadenwehr 3251), sowie für die nach Feuerwehrgesetzgebung (GDB 546.1; Feuerwehr 3252) subventionsberechtigten Beiträge aller Feuerwehren.

2. Gesetz

- Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz GDB 546.1)
- Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz (GDB 546.111)
- Ausführungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben der Feuerwehren der Gemeinden Sarnen und Engelberg (GDB 546.112)
- Ausführungsbestimmungen über die Kosten der Feuerwehr-, Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutzsätze (GDB 546.116)
- Finanzhaushaltsgesetz (GDB 610.1)
- Ausführungsbestimmungen über den Vollzug des Finanzhaushaltsgesetzes durch den Kanton (GDB 610.111)

3. Budgetprozess Schadenwehr (3251)

3.1 Stützpunktaufgaben

Die Feuerwehren Sarnen und Engelberg erfüllen die kantonalen Stützpunktaufgaben im Rahmen der Ausführungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben der Feuerwehren der Gemeinde Sarnen und Engelberg (GDB 546.112). Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Finanzierung dieser Aufgaben.

3.2 Mittelfristige Planung

Die Stützpunktfeuerwehren haben für Ausgaben respektive Anschaffungen eine mittelfristige Planung (5-Jahre) zu führen. In dieser Planung sind Einzelposten welche die Fr. 10'000.00 übersteigen aufzulisten. Sie sind jeweils unaufgefordert mit dem Budget einzugeben.

3.3 Budget

3.3.1 Eingabe

Die Eingabe des Budgets hat über die Administrativsoftware Lodur unter der Lasche Budget zu erfolgen. Das Feuerwehrinspektorat OW/NW überträgt die Daten aus Lodur in die Buchhaltungssoftware des Kantons Obwalden.

3.3.2 Lodur Datenerfassung

Die Budgetposten müssen detailliert und nicht global erfasst werden.

Beispiel (richtig):

3251.3111.10 Geräte, Apparate: Neu- und Ersatzbeschaffungen

1 Stk.	Hydraulikaggregat Holmatro Spider Range SR20PC2E	Fr.	11'900.00
2 Stk.	Hydraulikschlauch Holmatro CORE orange	Fr.	2'500.00
1 Stk.	Schere Holmatro CU 4050 C NCT II	Fr.	11'300.00

Beispiel (falsch):

3251.3111.10 Geräte, Apparate: Neu- und Ersatzbeschaffungen

	Diverses Strassenrettungsmaterial	Fr.	25'700.00
--	-----------------------------------	-----	-----------

3.4 Zeitlicher Ablauf

Ende März	Eingabe der Budgetzahl durch die entsprechenden Feuerwehren
Ende April	Feuerwehrenspektorat überträgt die Daten ins Buchhaltungssystem vom Kanton
Ende Mai	Allfällige Korrekturen durch das Amt
Mitte Juni	Allfällige Korrekturen durch das Departement
Dezember	Kantonsratssitzung an welcher das Budget in der Regel genehmigt wird.
Januar	Sofern das Budget genehmigt wurde, werden die Zahl durch das Feuerwehrenspektorat ins Administrationsprogramm übertragen. Die Feuerwehren werden per E-Mail orientiert.

3.5 Rechnungen

Rechnungen zu Posten welche direkt im Budget hinterlegt wurden, sind an das Feuerwehrenspektorat zur Bezahlung zu senden. Rechnungskopien werden entsprechend auf dem Administrationsprogramm hinterlegt.

4. Budgetprozess Feuerwehrekasse (3252)

4.1 Mittelfristige Planung

Alle Feuerwehren haben eine mittelfristige Planung (5-Jahre) zu führen. In dieser Planung sind die Beschaffungen oder Ersatzbeschaffungen aufzulisten welche durch die Feuerwehrekasse zur Subventionierung kommen.

Die Grundlage für die Subventionierung ist das Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz) Artikel 29.

Die Planung ist bis Ende März unaufgefordert dem Feuerwehrenspektorat einzureichen.

4.2 Beschaffung von Feuerwehrmotorfahrzeugen, von Lösch- und Rettungsgerätschaften

4.2.1 Grundlagen

Die Grundlage für die Subventionierung ist das Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz GDB 546.1) Artikel 29 und die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz (GDB 546.111) Art. 20 Abs. 1 Bst c, Art. 21 Abs. 1 Bst a und Abs. 2 sowie der Art. 22.

4.2.2 Vorgehen

Die entsprechend Beschaffungen sind rechtzeitig auf die mittelfristige Planung aufzunehmen.

1.	Rückfragen an das Feuerwehrinspektorat betreffend beabsichtigter Anschaffung bzw. vorhandener Pflichtenhefte	Feuerwehr
2.	Pflichtenheft erarbeiten	Feuerwehr
3.	Pflichtenheft zur Prüfung und Klärung einreichen ans FWI	Feuerwehr
4.	Bei positivem Entscheid, Ausschreibung	Gemeinde/Feuerwehr
5.	Bewertung / Gewichtung / Beschaffungsentscheid	Gemeinde
6.	Antrag zur Subventionierung inkl. Offerte an FWI	Gemeinde
7.	Antrag an den Regierungsrat	Feuerwehrinspektorat
8.	Entscheid	Regierungsrat
9.	Vergabeentscheid an Lieferant	Gemeinde
10.	Vorlage Endabrechnung	Gemeinde
11.	Auszahlung Subventionsbeitrag	Feuerwehrinspektorat

Der Vergabeentscheid an den Lieferanten darf erst nach der definitiven Beitragszusicherung des Kantons erfolgen.

4.3 Erstellung von Löschwasserreservoirs und Wasserbezugsstellen für Motorspritzen

4.3.1 Grundlagen

Die Grundlage für die Subventionierung ist das Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz GDB 546.1) Artikel 29 und die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz (GDB 546.111) Art. 20 Abs. 1 Bst d Abs. 3, Art. 21 Abs. 1 Bst c und Abs. 2 sowie der Art. 22.

4.3.2 Vorgehen

Vor Beginn der Planung ist mit dem Feuerwehrinspektorat die Menge an Löschwasserreserve welche einzuplanen ist abzusprechen.

Bei Antrag um Subventionierung sind Beiträge Dritter mit aufzuführen gemäss den Ausführungsbestimmungen Art. 21 Abs. 3.

1.	Antrag zur Subventionierung inkl. Planunterlagen u. KV an FWI	Gemeinde/Wasservers.
2.	Prüfung der Unterlagen	Feuerwehrinspektorat
3.	Entscheid oder Antrag an den Regierungsrat	Feuerwehrinspektorat
4.	<i>Entscheid</i>	<i>Regierungsrat</i>
5.	Beginn der Arbeiten	Gemeinde/Wasservers.
6.	Vorlage Endabrechnung	Gemeinde/Wasservers.
7.	Auszahlung Subventionsbeitrag	Feuerwehrinspektorat

4.4 Neubauten, Erweiterungsbauten und Renovationen von Feuerwehrlokalen

4.4.1 Grundlagen

Die Grundlage für die Subventionierung ist das Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz GDB 546.1) Artikel 29 und die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz (GDB 546.111) Art. 20 Abs. 1 Bst a, Art. 21 Abs. 1 Bst c und Abs. 2 sowie der Art. 22.

4.4.2 Vorgehen

Die entsprechenden Neubauten, Erweiterungsbauten und Renovationen sind rechtzeitig auf die mittelfristige Planung aufzunehmen.

1.	Antrag zur Subventionierung inkl. Planunterlagen u. KV an FWI	Gemeinde
2.	Prüfung der Unterlagen	Feuerwehrenspektorat
3.	<i>Entscheid oder Antrag an das Departement</i>	<i>Feuerwehrenspektorat</i>
4.	<i>Entscheid oder Antrag an den Regierungsrat</i>	<i>Departement</i>
5.	<i>Entscheid</i>	<i>Regierungsrat</i>
6.	Beginn der Arbeiten	Gemeinde
7.	Vorlage Endabrechnung	Gemeinde
8.	Auszahlung Subventionsbeitrag	Feuerwehrenspektorat

4.5 Neuerstellung und den Ersatz von Hydranten ohne Schieber und Zuleitungen

4.5.1 Grundlagen

Die Grundlage für die Subventionierung ist das Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz GDB 546.11) Artikel 29 und die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz (GDB 546.111) Art. 20 Abs. 2 Bst a, Art. 21 Abs. 1 Bst c und Abs. 2 sowie der Art. 22.

Gemäss Ausführungsbestimmung können folgende ausserordentliche Beiträge ausgerichtet werden.

4.5.2 Vorgehen

Auf der Homepage der Nidwaldner Sachversicherung (www.sichere-sache.ch) unter Feuerwehr, Dokumente kann ein entsprechendes Formular heruntergeladen werden.

1.	Antrag zur Subventionierung inkl. Planunterlagen an FWI	Gemeinde/Wasservers.
2.	Prüfung der Unterlagen	Feuerwehrenspektorat
3.	<i>Entscheid oder Antrag an das Departement</i>	<i>Feuerwehrenspektorat</i>
4.	<i>Entscheid</i>	<i>Departement</i>
6.	Beginn der Arbeiten	Gemeinde/Wasservers.
7.	Vorlage Endabrechnung	Gemeinde/Wasservers.
8.	Auszahlung Subventionsbeitrag	Feuerwehrenspektorat

4.6 Erstellung von Brandmelde- und automatischen Löschanlagen

4.6.1 Grundlagen

Die Grundlage für die Subventionierung ist das Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz GDB 546.11) Artikel 29 und die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz (GDB 546.111) Art. 20 Abs. 2 Bst b, Art. 21 Abs. 1 Bst c und Abs. 2 sowie der Art. 22.

Gemäss Ausführungsbestimmung können folgende ausserordentliche Beiträge ausgerichtet werden.

4.6.2 Vorgehen

1.	Antrag zur Subventionierung inkl. KV	Bauherr/Planer
2.	Prüfung der Unterlagen	Feuerwehrenspektorat
3.	<i>Entscheid oder Antrag an das Departement</i>	<i>Feuerwehrenspektorat</i>
4.	<i>Entscheid</i>	<i>Departement</i>
5.	Beginn der Arbeiten	Bauherr
6.	Vorlage Endabrechnung	Bauherr
7.	Auszahlung Subventionsbeitrag	Feuerwehrenspektorat

4.7 *Besondere Kühl- und Löschanlagen gemäss den Brandschutzvorschriften*

4.7.1 Grundlagen

Die Grundlage für die Subventionierung ist das Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz GDB 546.1) Artikel 29 und die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz (GDB 546.111) Art. 20 Abs. 2 Bst c, Art. 21 Abs. 1 Bst c und Abs. 2 sowie der Art. 22.

Gemäss Ausführungsbestimmung können folgende ausserordentliche Beiträge ausgerichtet werden.

4.7.2 Vorgehen

1.	Antrag zur Subventionierung inkl. KV	Bauherr/Planer
2.	Prüfung der Unterlagen	Feuerwehrenspektorat
3.	<i>Entscheid oder Antrag an das Departement</i>	<i>Feuerwehrenspektorat</i>
4.	<i>Entscheid</i>	<i>Departement</i>
5.	Beginn der Arbeiten	Bauherr
6.	Vorlage Endabrechnung	Bauherr
7.	Auszahlung Subventionsbeitrag	Feuerwehrenspektorat

Sarnen, 01.04.2019

Feuerwehrenspektorat Ob- und Nidwalden

Toni Käslin
Feuerwehrenspektor